

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2225/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 20.10.2015 - TOP 7.2. ... Regelung für Teilnahme interessierter Bürger/-innen an Ausschüssen (Drucksache 1971/15)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu o.g. Drucksache ergeht durch das Rechtsamt folgende Stellungnahme:

Der **Ausschussvorsitzende** sorgt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (GO) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt während der Dauer der Sitzung das Hausrecht aus. Dies gilt unabhängig davon, ob Störungen von Ausschussmitgliedern oder, bei öffentlichen Sitzungen, von Zuschauern ausgehen. Hierbei ist anzumerken, dass die Sitzungen vorberatender Ausschüsse nicht öffentlich sind (§ 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO).

Er kann **Ausschussmitglieder** ermahnen und zur Ordnung rufen sowie bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung von der laufenden Sitzung ausschließen oder einem Redner das Wort entziehen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 - 5 GO).

Zuschauer kann er ebenfalls **zur Ordnung rufen**, die Sitzung unterbrechen und bei andauernder Störung diese von der Sitzung ausschließen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 7 GO).

Ist die Durchsetzung eines Ausschlusses durch den Ausschussvorsitzenden nicht möglich, bspw. weil der Ausgeschlossene sich weigert, den Raum zu verlassen, erfüllt diese Weigerung den Straftatbestand des **Hausfriedensbruchs** gemäß § 123 Abs. 1, 2. Alt. StGB. Der Ausschluss ist sodann ggf. unter Inanspruchnahme der **Polizei durchzusetzen**, welche durch den **Hausrechtsinhaber**, mithin den Ausschussvorsitzenden, zu verständigen ist.

Ein Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates / der Ausschüsse entsprechend § 6 Abs. 1 des **Versammlungsgesetzes** (VersammlG) durch Ausschlussklausel bereits auf den Einladungen hierzu ist **nicht** möglich. Gemäß § 6 Abs. 1 VersammlG können bestimmte Personen oder Personenkreise in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden. Hierzu ist zunächst zu bedenken, dass die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse keine Versammlungen i. S. d. VersammlG sind.

Die in Bezug genommene Einladung der **Landeszentrale** für politische Bildung Thüringen, mit der bestimmte Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen wurden, kann insoweit **nicht** vergleichend **herangezogen** werden. Hierbei handelt es sich um eine Veranstaltung, auf deren Ablauf (und in diesem Zusammenhang deren Teilnehmer) der Veranstalter Einfluss nehmen kann.

Ein Ausschluss bestimmter Personen oder Personengruppen von vornherein verbietet sich, da hierdurch per se unterstellt würde, dass von den Personen, die ausgeschlossen werden sollen, Störungen des Ablaufs der Sitzung ausgehen. Das Ausschlussrecht nach § 14 Abs. 7 Satz 2 GO setzt jedoch voraus, dass sich eine Störung tatsächlich vorliegt.

Vom Zugang können (vor Ort) nur Personen ausgeschlossen werden, bei denen aufgrund ihres **Verhaltens** oder **Zustands** damit gerechnet werden muss, dass sie dem Sitzungsverlauf nicht folgen können oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stören (z.B. betrunkene, bewaffnete oder nicht der Würde der Sitzung entsprechend gekleidete Personen, Kinder ohne entsprechende Aufsicht (Wachsmuth/Oehler; Thüringer Kommunalrecht § 40 Ziff. 2)).

Anlagen

Dr. Schmidt
Unterschrift Amtsleiter

28.10.2015
Datum